



19/SN-40/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

z1. 278/87

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 5, 1070 Wien GESETZENTWURF
Zl. 40 GE-981

Datum: 16. NOV. 1987

Verteilt. 17. NOV. 1987

zu: GZ 17.102/22-I 8/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen
des Landesgerichtes St.Pölten (LG St.Pölten-Gesetz)

St. Bauer

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 26. Juni 1987 und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren Kompetenzen des Landesgerichtes St.Pölten Stellung wie folgt:

Das Gesetz ist eine notwendige und logische Konsequenz und entspricht dem Status des Landesgerichtes St.Pölten. Bemerkt wird noch, daß

- 1.) hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Organhaftpflichtgesetz eine dem Art. 1 des Entwurfes entsprechende Regelung zu treffen wäre; und
- 2.) zu § 115 Abs. 2 Kartellgesetz der letzte Halbsatz zu entfallen hätte.

Ansonsten wird dem Entwurf zugestimmt.

Wien, am 4. August 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich

Präsident